

Satzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die Schmutzwasserentsorgung – Schmutzwasserentsorgungssatzung (SES) –



Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28, S. 1), und des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999 hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 14.06.2023 die folgende Schmutzwasserentsorgungssatzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundstücksanschluss
- § 4 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5 Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Einleitbedingungen
- § 10 Schmutzwasservorbehandlungsanlagen
- § 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 12 Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage
- § 13 Mitwirkungspflichten
- § 14 Haftung
- § 15 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Zweckverband oder NWA genannt – betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung (öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage) und
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung. Durch den NWA erfolgt keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Eine direkte und indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- und sonstigem Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist verboten. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers, von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Quell- und sonstigem Wasser durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche Anlage. Dies gilt auch dann, wenn der NWA durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.
- (2) Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentliche Anlage nach Absatz 1 lit. a). Die dezentrale (nicht leitungsgebundene) Schmutzwasserentsorgung erfolgt auf der Grundlage der dezentralen Entsorgungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung. Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim NWA archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sofern zentrale Kanalisations- und Schmutzwasseranlagen durch Dritte betrieben werden, sind diese Anlagen ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 lit. a).
- (4) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage erhebt der Zweckverband Beiträge nach Maßgabe seiner Beitragssatzung Schmutzwasser. Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen erhebt der NWA nach Maßgabe seiner Beitragssatzung Schmutzwasser Kostenersatz.
- (5) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage erhebt der Zweckverband Nutzungsgebühren nach Maßgabe seiner Schmutzwassergebührensatzung.
- (6) Für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes nach dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.
- (7) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Er bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der öffentlicher Schmutzwasseranlagen oder Teilen davon besteht nicht.
- (8) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbau-

berechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Dies sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder rechtzeitig und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.

- (9) Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftslieferung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungs-fähig heraus, so hat er dem NWA einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungs-fähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellbevollmächtigten benennen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadhlose Sammeln, Speichern, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behalten, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Quell- und sonstiges Wasser gehört nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gehören die gesamten öffentlichen Entwässerungsanlagen im Verbandsgebiet einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz für Schmutzwasser und ähnliches,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltenen sowie betriebene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient,
 - c) der Grundstücksanschluss,
 - d) bei einer Entwässerung im Drucksystem auch die auf einem privaten Grundstück befindlichen notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk nebst Energieversorgungs- und Steuerungsanlagen.
- (5) Der Grundstücksanschluss im Falle der vor dem Grundstück liegenden Freispiegelkanalisation ist der Anschlusskanal, der von der Abzweigstelle des Schmutzwasserkanals (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze führt. Der Grundstücksanschluss im Falle der vor dem Grundstück liegenden Vakuumentwässerung, ist die Vakuumanschlussleitung, die von der Abzweigstelle der Vakuumhauptleitung bis zur Grundstücksgrenze führt. Der Grundstücksanschluss im Falle der vor dem Grundstück liegenden Druckentwässerung, ist die Druckleitung, die von der Abzweigstelle der Hauptdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze führt.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers auf Grundstücken dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sind.
- (7) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben, der durch den Zweckverband hergestellt wird.
- (2) Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), wird der Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des NWA und auf Kosten des Grundstückseigentümers auf Dauer gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband kann für ein Grundstück mehrere Anschlüsse auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks müssen die neugebildeten Grundstücke jeweils gesondert entwässert und unmittelbar angeschlossen werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind dem Zweckverband nach Aufwand zu erstatten.
- (4) Der NWA kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass

die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.

- (5) Lage und Dimensionierung des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisions-schächte, Revisionsöffnungen bzw. des Pumpenschachtes oder Vakuumschachtes bestimmt der Zweckverband.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber dem Zweckverband geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau, beim Betrieb oder bei der Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Der Zweckverband hat den ersten Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung dem Zweckverband zu erstatten, wenn die Unterhaltung oder Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen. Die Kosten der Wiederherstellung nach einer Veränderung trägt der Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes; die eigenen Leistungen des NWA werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes abgerechnet.

§ 4 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließende Grundstück ist von den Grundstückseigentümern mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752 sowie DIN 18300 in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Dazu gehört bei einer Entwässerung über eine Freispiegelkanalisation unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze grundsätzlich ein Revisions-schacht, der jederzeit zugänglich sein muss. Für die Inspektion, Wartung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Revisions-schacht unter Beachtung der DIN EN 752 und DIN EN 476 mit einer Nenweite von mindestens DN/DI 400 zu errichten. Fehlt ein Revisions-schacht auf einem bereits angeschlossen Grundstück, kann der Zweckverband einen nachträglichen Einbau verlangen. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine elektrisch oder mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Grundstückseigentümer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen, vorzuhalten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß hergestellt worden ist. Über das positive Abnahmegesamt wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß dem Stand der Technik (insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in der jeweils geltenden Fassung) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten gegen Rückstau gesichert sein.

- Bei Verwendung eines Rückstauverschlusses ist dieser dauerhaft geschlossen zu halten. Von der Rückstauverschluss nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zu leiten. Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern. Es kann mit vorheriger

Zustimmung des NWA von Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

- (7) Sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abfluslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienende und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, innerhalb von zwei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (8) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (9) Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§9) und erst dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 9 Abs. 4 Satz 1 genannten Bereiche bestehen.

§ 5 Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Mitarbeitern und Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr und der Hygienekontrolle sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die Mitarbeiter und Beauftragten des NWA sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen und das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser oder sonstige Wasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit für den NWA und seine Beauftragten zugänglich sein.
- (4) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den NWA befreit den Grundstückseigentümer, Bauherren, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung sowie Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dasselbe Pflichtenverhältnis hat der Grundstückseigentümer einem obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten aufzuerlegen. Kommt der Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einzuholen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies dem Zweckverband wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage des NWA das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungszwang). Das Benutzungszwang besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).
- (3) Das Anschlussrecht an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsbereite öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümergebiet zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der NWA. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen hergestellt oder bestehende öffentliche Schmutzwasseranlagen geändert oder erweitert werden.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und/oder Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zum wirtschaftlichen Ausgleich der erforderlichen Maßnahmen zu tragen und dafür auf Verlangen dem Zweckverband bei Antragstellung Sicherheit

in Höhe der voraussichtlichen Mehraufwendungen leistet.

- (5) Der Zweckverband kann die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - b) die Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist.Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die für die ausreichende Dimensionierung entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Mehrkosten leistet. Sicherheiten werden nicht verzinst und können vom NWA mit Abgaben- und Ersatzansprüchen verrechnet werden.
- (6) Der Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist ausgeschlossen und das Benutzungszwang besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Ist der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung nicht zum Anschluss an die oder zur Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage berechtigt oder verpflichtet, kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Für dieses Benutzungsverhältnis finden die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung. Abweichend davon kann in der Vereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geschieht.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dauernder Anlass von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen und dem NWA zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, soweit diese für das Grundstück satzungsgemäß und betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, soweit
 - a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
 - b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und ihrer Benutzung parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1. Die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.
- (4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
- (5) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich und unter Angabe der Gründe beim NWA zu stellen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Wird eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der dezentralen Entsorgungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden

Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung des NWA.

- (2) Die Entwässerungsgenehmigung und deren Änderungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich beim Zweckverband zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung; bei einem gewerblichen Betrieb sind Angaben zu Art und Umfang der Produktion und zur Anzahl der Beschäftigten sowie zur Menge und Beschaffenheit des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers zu machen,
- b) ein Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen,
 - Lage der zukünftigen Haupt- und Anschlusskanäle und Anschlussstiefe,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen:
 - Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlagen,
 - Angaben über Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlamm, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Angaben über die Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
 - d) ein aktueller Grundbuchauszug des zu entwässernden Grundstücks.Der Zweckverband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den NWA von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten. Für das Antragsverfahren werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.Wird wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens eine Einleitungs-genehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag beim NWA zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. In den Fällen des § 7 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

- (3) Der NWA entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die eigenen Leistungen des NWA sowie die entstehenden Auslagen, insbesondere für Sachverständige, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes abgerechnet.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften oder technischen Normen (allgemein anerkannten Regeln der Technik) erforderlich sein sollten.

- (5) Der Zweckverband kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 9 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der Zweckverband auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbeprobungen anordnen. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt. Die eigenen Leistungen des Zweckverbandes sowie dessen Auslagen für Untersuchungen und Kontrollen sowie bei der Überwachung werden nach Maßgabe seiner Verwaltungskostensatzung des NWA vom Grundstückseigentümer erhoben.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 9 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirektleitervorordnung bedarf, treten die in der Entwässerungsgenehmigung vorgegebenen strengereren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirektleitervorordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Zweckverband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen. Eine aufgrund der Indirektleitervorordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wer-

den. In die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Oberflächen-, Grund-, Quell-, Drainage-, Qualm-, Niederschlags- oder sonstiges Wasser darf nicht eingeleitet werden.

(3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitzeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren, und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.

(4) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, welche nach Art und Menge

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - das mit der Schmutzwasserentsorgung beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können, die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - die Funktion der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,
 - giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden können,
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe angreifen können,
 - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können oder
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe und Stoffgruppen:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaubare organische Stoffe, Schluff, Sand, Kies, Zementschlämme, Katzenstreu, Kehricht, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Küchen- und Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
 - Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Institutionen,
 - Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Abcheidung verhindern,
 - Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Schmutzwassers,
 - Emulsionen von Mineralölpunkten,
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
 - Inhalte von Chemietoiletten,
 - der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
 - flüssige und feste tierische Abgänge aus Ställen, insbesondere Jauche, Gülle, Dung, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
 - Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.
- Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Das Einbringen nicht auflösbarer Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons) ist verboten.

(5) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.

(6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage sind Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen aufgeführt werden. Gelangen solche Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Verursacher oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den Zweckverband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden. In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 8, 9 und 10 die in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte einzuhalten. Für dort nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadhafte Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten.

(8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) - in der jeweils geltenden Fassung aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage.

Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 9) erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksame Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

(10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Entwässerungsgenehmigung Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 4.

(11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodell Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

(12) Der NWA entscheidet über die Art der Probe-nahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.

(13) Ist ein produktionspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitungs-genehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.

(14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

(15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserleitströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

(17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 2 bis 10 unzulässigerweise in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen. Der Zweckverband kann selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen lassen. Der NWA kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, die die Festlegungen der Abs. 2 bis 10 verletzen. Die Schäden und Nachteile hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband im Wege des Kostenersatzes zu erstatten; die Kosten und Auslagen trägt der Grundstückseigentümer nach näherer Bestimmung der Verwaltungskostenatzung des NWA.

(18) Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.

(19) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

§ 10 Schmutzwasservorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik auszustatten, wenn die vom Zweckverband in der Entwässerungsgenehmigung oder den Einleitbedingungen (§ 9) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers nicht oder absehbar nicht eingehalten werden.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks, das um Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, Stell- und Umschlagplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat ebenfalls Schmutzwasservorbehandlungsanlagen bzw. Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen.

Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 9 nicht einhält.

(3) Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Er hat jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Der Anzeigepflichtige hat jeden Schaden, der dem NWA durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Schmutzwasservorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Schmutzwasservorbehandlungsanlage dem Stand der Technik unverzüglich anzupassen, insbesondere bei unzulänglicher Vorbehandlungsleistung.

(5) Die vom Zweckverband vorgegebenen Einleitwerte (§ 9) gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

(6) Die in Schmutzwasservorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Schmutzwasservorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Einleitwerte (§ 9) für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebsstagebuch zu führen, das den Beauftragten des Zweckverbandes auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.

(8) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der NWA jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einleitung solcher Stoffe zu verhindern, die den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

Der Zweckverband ist weiterhin berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen vorzunehmen. Die dem NWA für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten und Auslagen, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen, und der eigenen Aufwendungen, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenatzung des Zweckverbandes gegenüber dem Benutzungsberechtigten und dem Einleiter, die gesamtschuldnerisch haften, abgerechnet. Die Schäden, die der NWA aufgrund eines Verstoßes erleidet oder die sich nicht beseitigen lassen, hat der Benutzungsberechtigte dem Zweckverband zu erstatten.

(9) Der NWA kann verlangen, dass durch den Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und ihm nebst ladungsfähiger Anschrift unverzüglich schriftlich nach Aufforderung benannt wird, die für die Bedienung der Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebsstagebuches verantwortlich ist. Die Person nach Satz 1 hat über eine ladungsfähige Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland zu verfügen.

(10) Sind Anlagen der in Abs. 2 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- Führt der NWA aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den Anschluss des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind. Der Grundstückseigentümer hat bei einer Entwässerung im Drucksystem die Herstellung, Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den Zweckverband zuzulassen und diese Grundstücksbenutzung entschädigungsfrei zu dulden.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungskate Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Der NWA kann bestimmen, dass die elektrische Versorgung mit einer Spannung von 380 V (Kraftstrom) durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten bereitzustellen ist.

(3) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein gemeinsames Pumpwerk auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Bei der Wahl des Standort der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 12 Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage

(1) Einrichtungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit dessen vorheriger Zustimmung betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwiden. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich und gegenüber den betroffenen Eigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte an Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 13 Mitwirkungspflichten

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen, gewerblichen und industriellen Abwasseranlagen, zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden. Soweit der Grundstückseigentümer über Informationen, Analysen und Gutachter Dritter i.S.d. Satzes 1 verfügt, sind diese frei von Rechten Dritter dem NWA zur Verfügung zu stellen; machen Dritte hieraus Ansprüche gegenüber dem NWA geltend, hat der Grundstückseigentümer dem NWA von diesen Ansprüche Dritter freizustellen.

(2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage vor deren Beginn dem NWA schriftlich anzuzeigen. Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, so ist der Zweckverband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zu Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Schäden am Grundstücksanschluss oder der Grundstücksentwässerungsanlage sowie an einer Vorbehandlungsanlage unverzüglich mündlich und nachfolgend schriftlich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodenänderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umliegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabeanprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstehen.

(6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art, Menge und/oder Beschaffenheit des Schmutzwassers beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist gesondert schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll. Die Einleitung dieser Wassermenge in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Schmutzwassergebührensatzung des NWA gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend.

(8) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Der Eigentümer hat das Betreten des Grundstücks und von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück zu gewähren.

(9) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der NWA solche Daten in Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 14 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch a) Betriebsstörungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage oder von Anlagen Dritter, deren sich der Zweckverband zur Aufgabendurchführung bedient, b) Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark oder Dauerregen, c) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, d) Behinderung des Wasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder e) fachbehördliche Anordnungen oder fehlende Verfügbarkeit von Betriebsmitteln, insbesondere von notwendigen Fällmitteln zur Erzielung der behördlich vorgegebenen Ablaufwerte oder f) höhere Gewalt oder Streik oder ähnlichen Gründen hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Betreten der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der NWA zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 35 Euro.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen. Aufwendungen, die dem Zweckverband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind dem NWA nach den Vorschriften der Verwaltungskostenatzung, Schäden des NWA diesem im Wege des Kostenersatzes, von den Verursachern zu erstatten. Erfolgt die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamt-

schuldner gebühren- und kostensersatzpflichtig.

(4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem Zweckverband entstehen, sind im Wege der Verwaltungskosten, Schäden im Wege des Kostenersatzes dem NWA zu erstatten.

(5) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vor-schriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachge-mäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem Zweckverband entstehen, sind im Wege der Verwaltungskosten, Schäden im Wege des Kostenersatzes dem NWA im Wege des Kostenersatzes dem Zweckverband zu erstatten.

(6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I, S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

(7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der Zweckverband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehörden-gesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens durch-gesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangs-geld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der sonstigen Zwangsmittel, einschließlich der Kosten der Ersatzvornahme, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 Bgk-Verf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vor-sätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 8 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,
- § 4 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt,
- § 4 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 festgestellte Mängel nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vom Zweckverband gesetzten Frist beseitigt,
- § 4 Abs. 3 Satz 5 Rohrgräben vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband verfüllt,
- § 4 Abs. 5 Satz 1 die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht oder nicht mehr den geltenden Bestimmungen i.S.d. § 4 Abs. 1 entspricht, nicht anpasst oder entgegen Satz 2 die Erfüllung dieser Bestimmungen nicht nachweist oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt oder entgegen Satz 3 die Beseitigung nicht oder nicht schriftlich anzeigt oder entgegen Satz 5 die Anpassungsmaßnahmen ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes beginnt,
- § 4 Abs. 6 unter der Rückstau ebene liegende Räume, Schächte oder Schmutzwasserabläufe nicht oder nicht gemäß dem Stand der Technik gegen Rückstau sichert,
- § 4 Abs. 7 die auf dem Grundstück befindliche abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, nicht oder nicht rechtzeitig schadloß außer Betrieb setzt oder nicht so richtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
- § 4 Abs. 9 nicht sicherstellt, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 9) und erst dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, wenn vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 9 Abs. 4 Satz 1 genannten Bereiche bestehen,
- § 5 Abs. 1 den Mitarbeitern oder den Beauftragten des Zweckverbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ungehinderten Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage oder den Vorbehandlungsanlagen oder den Schmutzwasseranfallstellen gewährt,
- § 5 Abs. 5 Satz 1 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung zu stellt,
- § 7 Abs. 1 oder entgegen § 7 Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließt nicht,
- § 7 Abs. 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage zuführt,
- § 7 Abs. 5 Satz 3 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
- § 8 Abs. 1 Satz 2 Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasser-Verhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ohne vorherige Genehmigung des NWA vornimmt,
- § 8 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder dem Zweckverband unrichtige oder unvollständige Pläne oder Unterlagen vorlegt,
- § 8 Abs. 2 Sätze 6 bis 9 die Entwässerungsgenehmigung oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- § 8 Abs. 5 den festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- § 8 Abs. 6 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband nicht duldet,
- § 8 Abs. 7 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und ohne Einverständnis des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- § 9 Abs. 1 eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung oder die Entscheidung über den Antrag dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

- § 9 Abs. 2 Satz 3 Oberflächen-, Grund-, Quell-, Drainage-, Qualm-, Niederschlags- oder sonstiges Wasser einleitet,
- § 9 Abs. 4 Satz 1 oder entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 oder entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 oder entgegen Abs. 5 Satz 1 oder entgegen Abs. 5 Satz 2 oder entgegen Abs. 10 Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
- § 9 Abs. 6 Satz 3 die unverzügliche Benachrichtigung des Zweckverbandes unterlässt und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift,
- § 9 Abs. 7 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- § 9 Abs. 8 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
- § 9 Abs. 15 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
- § 10 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage ausstattet,
- § 10 Abs. 2 Satz 1 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,
- § 10 Abs. 2 Satz 2 Stoffe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- § 10 Abs. 3 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- § 10 Abs. 3 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mittelteil, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
- § 10 Abs. 4 die Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt oder überwacht oder unterhält oder nicht dem Stand der Technik anpasst,
- § 10 Abs. 6 die in Schmutzwasservorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt,
- § 10 Abs. 7 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebsstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- § 10 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband keine Person oder keine Person mit ladungsfähiger Anschrift benennt oder nicht rechtzeitig nach Aufforderung benennt, die für die Bedienung der Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebsstagebuches verantwortlich ist oder entgegen Abs. 9 Satz 2 eine Person ohne ladungsfähige Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland benennt,
- § 10 Abs. 10 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,
- § 11 Abs. 1 die Herstellung, Unterhaltung oder Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den Zweckverband nicht zulässt oder die Grundstücksbenutzung nicht duldet,
- § 11 Abs. 2 die Pumpenanlage oder die Druckleitung überbaut,
- § 12 Abs. 1 die Einrichtungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
- § 13 Abs. 1 Satz 1 dem Zweckverband die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen oder gewerblichen oder industriellen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen Abs. 1 Satz 3 die Ermittlung dieser Daten durch den Zweckverband nicht duldet,
- § 13 Abs. 1 Satz 4 Informationen, Analysen und Gutachten nicht frei von Rechten Dritter zur Verfügung stellt,
- § 13 Abs. 2 dem NWA nicht oder nicht rechtzeitig mittelteil, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen sind,
- § 13 Abs. 3 Satz 1 dem NWA den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- § 13 Abs. 3 Satz 2 die Unterrichtung des Zweckverbandes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt und nicht oder nicht vollständig mittelteil, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
- § 13 Abs. 4 dem Zweckverband Betriebsstörungen oder Schäden am Grundstücksanschluss oder an der Grundstücksentwässerungsanlage oder an Vorbehandlungsanlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- § 13 Abs. 5 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- § 13 Abs. 6 eine erhebliche Änderung von Art, Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers nicht oder nicht rechtzeitig mittelteil,
- § 13 Abs. 7 Satz 1 dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,
- § 13 Abs. 8 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des Zweckverbandes nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen oder allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 10, 16, 17, 19, 21, 24, 32, 35, 36, 38 und 41 bis 50 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 15.06